

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1961

Nummer 12

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21251	10. 1. 1961	RdErl. d. Innenministers Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebs von Speiseeis; hier: Änderung des RdErl. v. 7. 8. 1959 . . . . .	176
21260	27. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Tuberkulosestatistik . . . . .	176
2163	5. 12. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Jugendämtern und den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege; hier: Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 des Landesbeamtengesetzes . . . . .	179
230	4. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — u. d. Ministers für Wiederaufbau Verfahren für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben . . . . .	179
652	2. 1. 1961	RdErl. d. Innenministers Haushaltswirtschaft und Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	180
71242	3. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anlernberufe im Handwerk . . . . .	182
7831	2. 1. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Salmonellose (Enteritisinfektion) in Rinderbeständen . . . . .	182
8300	9. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. 6. 1960; hier: Witwen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) im Wege des Härtausgleichs . . . . .	182

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	183
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
3. 1. 1961 Bek. — 13. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) . . . . .	183
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	184
Nr. 2 v. 12. 1. 1961 . . . . .	184
Nr. 3 v. 19. 1. 1961 . . . . .	184

21251

**Hygienische Überwachung  
der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebs  
von Speiseeis;**

**hier: Änderung des RdErl. v. 7. 8. 1959**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1961 — VI B 1 — 35.15 —

Mein RdErl. vom 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21251) wird dem Vierten Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBL. I S. 61) wie folgt angepaßt:

1. Im Teil A Abschn. III Ziff. 3 Satz 1 Zeile 1 ist bei „(§ 42 b)“ der Buchst. „b“ zu streichen.
2. Im Teil B Abschn. I Ziff. 1 Satz 1 sind die Zeilen 4 und 5 zu ersetzen durch:  
„Handel mit Speiseeis (§§ 55 ff. GewO — Reisegewerbekarte —) ist von der“.
3. Im Teil B Abschn. I Ziff. 4 ist in der letzten Zeile der Hinweis in Klammern  
„(§ 57 b Ziff. 2 GewO)“ — zu ersetzen durch:  
„(§ 57 a, § 58 und § 59 GewO)“.

— MBL. NW. 1961 S. 176.

Das Blatt, das den Bestand, die Zugänge und die Abgänge wiedergibt, ist neu bearbeitet und so gefaßt, daß auch die Übergänge zwischen den einzelnen Gruppen (Fürsorgefälle, Überwachungsfälle, Beobachtungsfälle, Gesunde) erkennbar werden. Ein Muster des Berichtsblattes ist in Anlage 1 wiedergegeben.

Um einheitliche, vergleichbare Zahlenwerte zu erhalten, bitte ich folgendes zu beachten:

1. Bei gemischten Erkrankungen an Lungen-Tbc und Organ-Tbc gilt eine offene Lungentuberkulose (Ia), bei einer geschlossenen Lungentuberkulose (Ic) die schwere Erkrankung als vorherrschend.
2. Eine bisher als ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane mit Bazillennachweis (Ia) geführte Erkrankung kann als Abgang nur in der Reihe Ic registriert werden, sofern es sich nicht um Todesfall oder Wegzug handelt.
3. Sonstige, nicht mögliche Übergänge sind in dem neuen Vordruck als blockierte Felder gekennzeichnet.

Die Aufstellung „Erkrankungen und Sterbefälle“ mit Altersaufteilung wird beibehalten und ist an der Vierteljahresstatistik als „Tuberkulosenstatistik — Blatt 2“ vorzulegen.

Ein Muster ist in Anlage 2 wiedergegeben.

Die vierteljährlichen Berichte der Gesundheitsämter über Tuberkulosestatistik werden bei den Bezirksregierungen gesammelt und bis zum 20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats als vollständige Sammlung an das Statistische Landesamt weitergeleitet.

Rückfragen, die sich auf die Statistik beziehen, stellt das Statistische Landesamt unmittelbar an die Gesundheitsämter.

Die in Anlage 3 wiedergegebenen Beispiele sollen als Richtlinien für die Ausfüllung der neuen Berichtsbogen dienen.

Der RdErl. d. Sozialministers v. 26. 4. 1948 — n. v. — II A 6 — B IX 21 — u. mein RdErl. v. 1. 12. 1959 — n.v. — IV B 2 — 24. 15 — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —.

Zugänge										Abgänge									
Bewohnerzahlen des Berichts-Vierteljahrs <sup>1)</sup>	Erkrankung	Wieder	Zugang aus anderen	Zugang aus anderen	Tuberkulose aus	Kreiszen	Kreiszen	Kreiszen	Kreiszen	Tuberkulose									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	man lich	
<b>I. Fürsorgefälle:</b>																			
a) Ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane mit Bazillennachweis																			
b) Ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane ohne Bazillennachweis																			
c) Nicht ansteckende, aber aktive Tuberkulose der Atmungsorgane																			
d) Aktive Tuberkulose anderer Organe																			
und zwar:																			
Knochen und Gelenke																			
Drüsen																			
Haut																			
Urogenital-Tuberkulose																			
Meningitis																			
Sonsige [feinschl. Miliar-Tuberkulose]																			
Zusammen 1. a) d)																			
<b>II. Überwachungsfälle:</b>																			
a) Klinisch gesicherte Tuberkulose der Atmungsorgane																			
b) Klinisch gesicherte Tuberkulose anderer Organe																			
c) Exponierte und exponiert Gewebe																			
d) Immunologische Diagnosen																			
<b>III. Beobachtungsfälle:</b>																			
<b>IV. Gesamte:</b> <sup>1)</sup>	X	X	X.	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

<sup>1)</sup> Übernahme der Zahlen aus Spalte 18 des Vorberichts. \* In den Spalten 8 und 17 ist die Zahl der Personen angegeben, die bei der Untersuchung als gesund befunden wurden.

# Erkrankungen und Sterbefälle

(Erkrankungen = Spalte 2 und 3, Blatt 1)

Alter von... bis unter ...Jahren	Geschlecht	Tbc der Atmungsorgane					Tuberkulose anderer Organe = Id										Insgesamt Ia-Id	
		Ia E	Ia E	Ic E	Ia-Ic zusammen E	St	Knochen u. Gelenke E	Drüsen St	Haut E	Urogenital- Tuberkulose St	Meningitis E	St	sonstige i. e. n. c. i. M. tuberkulose: E	St	Id zus. E	St		
0-1	m																	
	w																	
1-5	m																	
	w																	
5-10	m																	
	w																	
10-15	m																	
	w																	
15-20	m																	
	w																	
20-25	m																	
	w																	
25-30	m																	
	w																	
30-35	m																	
	w																	
35-40	m																	
	w																	
40-45	m																	
	w																	
45-50	m																	
	w																	
50-55	m																	
	w																	
55-60	m																	
	w																	
60-65	m																	
	w																	
65-70	m																	
	w																	
70-75	m																	
	w																	
75-80	m																	
	w																	
über 80	m																	
	w																	
zus.:	m																	
	w																	

E = Erkrankungen, St = Sterbefälle

J. C. C. Bruns Münzen (Westf.) Med.-Vordr. 4355

**Anlage 3****Beispiele für die Ausfüllung der Berichtsblätter 1 und 2 der Tuberkulosestatistik**

1. Der behandelnde Arzt meldet eine Lungentuberkulose. Bei der Nachuntersuchung wird von dem Gesundheitsamt eine aktive, nicht ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane festgestellt. Dieser Fall wird auf Blatt 1 unter Ic in Spalte 2, weil er ein Fürsorgefall als Neuzugang ist, und auf Blatt 2 als Neuerkrankung in der zutreffenden Altersgruppe erfaßt.

2. Bei dem Patienten von 1 werden bei der nächsten Untersuchung Tbc-Bakterien gefunden.

Er gilt jetzt als „ansteckend mit Bazillennachweis“ und wird auf Blatt 1 unter Ic als Abgang in Spalte 14, unter Ia als Zugang in Spalte 6 gezählt. In Blatt 2 erscheint er nicht noch einmal.

3. Innerhalb des Kreises zieht eine tbc-kranke Person von einem Fürsorgebezirk in einen andern.

Dieser Fall wird nicht in die Berichtsblätter 1 und 2 aufgenommen.

4. Eine tbc-kranke Person verzicht innerhalb des Landes aus dem Kreis A in den Kreis B.

In der Statistik des Kreises A erscheint sie auf Blatt 1 als Abgang in Spalte 13 und in der Statistik des Kreises B auf Blatt 1 als Zugang in Spalte 5. In den Blättern 2 beider Kreise erscheint der Fall nicht erneut, auch wenn der neu behandelnde Arzt den Kranken dem Gesundheitsamt als Neuzugang meldet.

5. Dasselbe wie für 4 gilt bei Zu- oder Wegzügen über die Landesgrenze mit dem Unterschied, daß die Fälle auf Blatt 1 in Spalte 12 bzw. Spalte 4 erscheinen.

6. Eine tbc-kranke Person stirbt an Tuberkulose an einem Ort außerhalb ihres Fürsorgebezirks.

Für den Sterbeort und dessen zuständiges Gesundheitsamt ist sie ortsfremd, weshalb sie in keiner Statistik dieses Gesundheitsamtes geführt wird. Sie erscheint nur in der Statistik des für ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamtes. Der die Todesbescheinigung ausstellende Arzt muß nach § 2 der Verordnung betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBI. I S. 1721) seinem zuständigen Gesundheitsamt Anzeige erstatten. Dieses Gesundheitsamt benachrichtigt hierauf das für den Gestorbenen zuständige Gesundheitsamt, das den bisherigen Fürsorgefall als Sterbefall in seine Statistik als Abgang in Spalte 10 aufnimmt.

Ein Krankenhaus oder eine Heilstätte hat außerdem die Pflicht, den Zu- und Abgang jedes tbc-kranken Patienten dem für den Wohnort zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar zu melden.

7. Wiedererkrankte sind Personen, die schon früher einmal an Tuberkulose erkrankt, aber aus der Fürsorge und aus der Überwachung endgültig ausgeschieden waren.

Diese sind in Berichtsblatt 1 unter Spalte 3, in Blatt 2 in der Spalte der zutreffenden Altersgruppe zu erfassen.

— MBl. NW. 1961 S. 176.

**2163****Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Jugendämtern und den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege;****hier: Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 des Landesbeamten gesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 12. 1960 — IV B 2 — 6204.1

Der Kultusminister hat sich durch RdErl. v. 15. 10. 1960 (AbI. KM. S. 147) allgemein damit einverstanden erklärt, daß den Jugendämtern durch die öffentlichen Schulen aus dienstlichem Anlaß notwendige Auskünfte über

einzelne Schüler erteilt werden. Die Auskünfte sind für die Schulen von den Schulleitern zu erteilen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 SchVG.). Soll der Lehrer auf Grund seiner besonderen Kenntnis über die Person des Schülers selbst eine Auskunft erteilen, so ist hierzu die Genehmigung des Schulleiters notwendig.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister weise ich darauf hin, daß die Schulen diese Auskünfte auch den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege erteilen können, soweit diesen Stellen Jugendhilfeaufgaben von den Jugendämtern übertragen worden sind. Die Jugendämter steilen den für sie tätig werdenden Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege oder deren Kräften Ausweise aus, die es den Organisationen ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte unmittelbar bei den Schulen einzuholen. In gleicher Weise können die Erziehungsberatungsstellen durch Ausweise der Jugendämter legitimiert werden, die erforderlichen Auskünfte bei den Schulen einzuholen.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe, Regierungspräsidenten, kreisangehörigen Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendumt.

— MBl. NW. 1961 S. 179.

**230****Verfahren für die planerische Prüfung von landwirtschaftlichen Siedlungsvorhaben**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — IV 5 — 701 — 2007.60 u. d. Ministers für Wiederaufbau — II B — 1.2 Tgb. Nr. 1231 60 — v. 4. 1. 1961

Zur Anpassung an den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1960 — V 205 — 2161.2 — (MBl. NW. S. 1471 SMBI. NW. 78141) betr. Landwirtschaftliche Siedlung; hier: Planerische Prüfung der Siedlungsvorhaben — Vorprüfung und Planvorbereitungstermin — wird hiermit der Gem. RdErl. v. 6. 3. 1956 (MBl. NW. S. 873 SMBI. NW. 230) zu obigem Betreff aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der vorgenannte RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterscheidet

1. die **Vorprüfung**, die sich auf die Klärung des Standorts des Siedlungsvorhabens, d. h. der übergeordneten Planung landesplanerischer Art, und auf eine erste Prüfung der städtebaulichen Planung (in Stadt und Land) erstreckt und
2. den **Planvorbereitungstermin**, in dem insbesondere die mit dem Standplatz zusammenhängenden Fragen überörtlicher und städtebaulicher Art behandelt werden.

Sinn der Vorprüfung nach Abschn. I Ziff. 1 des genannten RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll es sein, dem Siedlungsunternehmen möglichst kurzfristig einen Hinweis auf etwa vorliegende planerische Belange in Bezug auf das Siedlungsvorhaben zu geben. Auf Rückfragen bei anderen beteiligten Stellen soll in der Regel verzichtet werden, da es sich um eine erste Orientierung des Siedlungsunternehmens handelt und die in Frage kommenden Stellen im Verlauf des weiteren Verfahrens eingeschaltet werden. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich daher nicht um eine endgültige Entscheidung.

Die Regierungspräsidenten bzw. der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, erhalten nach Ziff. 5 des genannten RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Anberaumung des Planvorbereitungstermins unter Beifügung der Unterlagen rechtzeitig Kenntnis. Diese Stellen haben somit die Möglichkeit, zu dem Termin einen Vertreter zu entsenden oder aber ihre Auffassung zu dem Siedlungsvorhaben dem für das Objekt zuständigen Amt für Flur-

bereinigung und Siedlung oder einer anderen beteiligten Stelle, z. B. der Gemeinde-, Amts- oder Kreisverwaltung mitzuteilen. Eine Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde an dem Termin dürfte in der Regel nur dann notwendig sein, wenn Bedenken gegen die geplante Maßnahme bestehen und die höhere Verwaltungsbehörde sich voraussichtlich später in einem Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren sowieso mit dem Siedlungsvorhaben befassen muß. Bei einer Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde im Planvorbereitungstermin wird es zweckmäßig sein, wenn diese zunächst die bereits bei der Vorprüfung beteiligte Bezirksstelle der Landesplanungsgemeinschaft hört.

Sofern in den unter Ziff. 7 des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgesehenen Verhandlungen die höhere Verwaltungsbehörde das Siedlungsverfahren ablehnt, das Amt für Flurbereinigung und Siedlung oder das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung aber für eine Weiterverfolgung der Maßnahme eintreten, ist mir, dem Minister für Wiederaufbau, zu berichten.

Für die Überprüfung des Standplatzes im Zusammenhang mit dem Planvorbereitungstermin wird auch auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 7. 1960 betr. Größe der Nebenerwerbsstellen in der landwirtschaftlichen Neusiedlung (MBI. NW. S. 2089. SMBI. NW. 78141) hingewiesen.

Das Baugenehmigungsverfahren wird von diesem Verfahren nicht berührt.

An die Regierungspräsidenten,  
den Minister für Wiederaufbau,  
— Außenstelle Essen —,  
die Landesplanungsgemeinschaften  
Rheinland in Düsseldorf und Westfalen in  
Münster,  
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes  
Ruhrkohlenbezirk in Essen.

— MBI. NW. 1961 S. 179.

652

### Haushaltswirtschaft und Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1961 —  
III B 5:11 — 7607 60

Die Gemeinden (GV) haben den Wiederaufbau ihrer Einrichtungen und den Nachhol-, Erneuerungs- und Erweiterungsbedarf in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Teil durch Aufnahme von Darlehen finanzieren müssen. Dadurch hat ihre Verschuldung einen Umfang angenommen, der zu Bedenken Anlaß gibt. Bei einer Reihe von Gemeinden ist die tragbare Verschuldungsgrenze erreicht oder überschritten. Der Schuldendienst und die Ausgaben für die laufende Unterhaltung und den Betrieb der neu geschaffenen Einrichtungen sind so hoch, daß der Haushaltssausgleich und damit die Erfüllung der kommunalen Aufgaben bei einem Rückgang der Steuereinnahmen gefährdet wäre.

Auf der anderen Seite haben sich die Einnahmen aus der Gewerbesteuer in zahlreichen Gemeinden in einem unerwarteten Ausmaß vermehrt. Vielfach sind dabei die Haushaltsschätzungen weit übertroffen worden.

Die derzeitige Situation ist in manchen Gemeinden aber auch noch dadurch gekennzeichnet, daß zahlreiche Projekte, die in der haushaltsmäßigen Planung vorgesehen waren, sich infolge der Mangellagen namentlich in den technischen Ämtern nicht so haben durchführen lassen, wie es zunächst vorausgesetzt wurde. Dadurch

sind vielfach erhebliche Haushaltsreste entstanden, die von Jahr zu Jahr weitergeführt werden.

Die Entwicklung der Einnahmen und die Schwierigkeiten beim Abfluß der Ausgabemittel haben vielfach zu Kassenbeständen geführt, die den notwendigen Geldbedarf der Gemeinden erheblich übersteigen.

Aus dieser Lage ergeben sich im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Schulden der Gemeinden zu verringern, folgende Hinweise:

1. Die Gemeinden (GV) sollten nur die baulichen Maßnahmen durchführen, die nicht ohne Schaden für das öffentliche Wohl aufgeschoben werden können. Während notwendige Maßnahmen auf dem Gebiet des Schul- und Krankenhausbaues, des Straßenbaues, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und -klärung im allgemeinen nicht zurückgestellt werden können, wird man häufig auf den sofortigen Bau von Verwaltungsgebäuden, Theatern, Konzert- und Kongreßhallen und anderen nicht unbedingt notwendigen Einrichtungen einstweilen verzichten können. Die Gemeinden tragen dadurch auch zu einer Entspannung der Baukonjunktur bei.
2. Bauliche Investitionen, die auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes unabsehbar notwendig sind, dürfen nur insoweit durch Aufnahme von Darlehen finanziert werden, als die laufenden Einnahmen des ordentlichen Haushalts und der Bestand der Rücklagen, die für den betreffenden Zweck angesammelt sind, hierfür nicht ausreichen.
3. Vor der Aufnahme eines Darlehens ist in jedem Falle zu prüfen, inwieweit die Bestände von Rücklagen, die in absehbarer Zeit noch nicht benötigt werden, vorübergehend im Wege des inneren Darlehens in Anspruch genommen werden können. Die Genehmigung nach § 15 Abs. 2 Rücklagenverordnung wird hiermit für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 allgemein erteilt.
4. Soweit Vorhaben, für die bei den einmaligen Ausgaben der Vorjahre Reste geschaffen wurden, noch nicht in Angriff genommen sind und auch in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden können, ist sorgsam zu prüfen, ob das Vorhaben zurückgestellt werden kann und die dafür vorhandenen Deckungsmittel durch Auflösung der Haushaltsreste für andere dringendere Vorhaben genutzt werden können.
5. Die Gemeinden sollten alle Einnahmen, die nicht für den laufenden Bedarf und den unabsehbaren außerordentlichen Bedarf benötigt werden, bevorzugt zur Ansammlung der Pflichtrücklagen und zur zusätzlichen Schuldentlastung verwenden. Die außerplanmäßige Schuldentlastung ist besonders in den Gemeinden vorrangig, deren Verschuldung für unrentierliche Zwecke besonders hoch ist.

Die Kommunalaufsichtsbehörden prüfen bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von Darlehen (§§ 78 und 80 GO), ob die vorgesehenen Darlehen im Sinne der vorstehenden Ausführungen bei Anlegung eines strengen Maßstabes zur Besteitung eines unabsehbaren Bedarfs notwendig sind (§ 79 GO). Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen nachweisen, daß sie alle anderen Deckungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Hierzu legen sie den Kommunalaufsichtsbehörden außer den erforderlichen sonstigen Unterlagen eine besondere Übersicht über die Rücklagen und die Art ihrer Anlage sowie eine Übersicht über die im Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen Haushaltsreste unter Angabe des Verwendungszweckes nach anliegenden Mustern vor. Dabei ist zu erläutern, ob die Haushaltsreste noch voll benötigt werden und ob Maßnahmen, die noch nicht in Angriff genommen sind, aufgeschoben werden können.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

An

**Anlage 1 zum Antrag der (s) . . . . .**  
**auf Darlehensgenehmigung**

**Übersicht**  
**über die Rücklagen und Bestände des Kapitalvermögens im Zeitpunkt der Antragstellung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung und, soweit notwendig, vorgesehener Verwendungszweck	Betrag DM	Art der Anlage des Betrages in Spalte 3					Von dem Betrag in Spalte 3 werden voraussichtlich in Anspruch genommen	
			Im Kassen- bestand enthalten	Spar- guthaben	Wert- papiere	als innere Darlehen bereit- gestellt	sonstige Betrag DM	Anlagen nähere Bezeich- nung	Betrag DM
1	2	3	4a	4b	4c	4d	4e	5a	5b

**A. Rücklagen****B. Kapitalvermögen**

**Bemerkungen:** Es sind nur Rücklagen und Kapitalvermögensbestände anzugeben, die im einzelnen den Betrag von 10 000 DM übersteigen.

Soweit aus der Bezeichnung der Rücklage (des Kapitalvermögens) in Sp. 2 der Verwendungszweck nicht zu erkennen ist, ist er zusätzlich anzugeben.

**Anlage 2 zum Antrag der (s) . . . . .**  
**auf Darlehensgenehmigung**

**Übersicht**  
**über die aus den Vorjahren übernommenen Haushaltsreste für Vorhaben,  
mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde**

Lfd. Nr.	Zweck- bestimmung des Haushalts- restes	Höhe des Haushalts- restes DM	Aus welchem Grunde ist mit der Durch- führung des Vorhabens noch nicht begonnen worden?	Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Durch- führung des Vorhabens hinausgeschoben werden?	Deckung des Betrages in Sp. 3	Sind die Mittel in Spalte 6 eingegangen oder verbind- lich zugesichert?		
						a) Zuschüsse von Bund und Land	b) Darlehen von Bund und Land	c) Zuweisungen v. anderen Gebietskörperschaften
1	2	3	4	5	6	d) Darlehen des freien Kapitalmarktes	e) Rücklagenmittel	f) allgemeine Deckungsmittel des o. H.

**1. ordentlicher Haushalt****2. außerordentlicher Haushalt**

<sup>1)</sup> Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt sind, sind gesondert anzugeben.

71242

**Anlernberufe im Handwerk**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 3. 1. 1961 — II D 1 — 20 — 02 — 1 61

Nachstehend gebe ich die Anlernberufe im Handwerk bekannt, für die ein anerkanntes Berufsbild besteht:

Beruf	Ausbildungs-dauer	Anerkennungs-erlaß
Photolaborant	2 Jahre	Reichswirtschaftsminister vom 31. 1. 1941 — III BL 2325 41 —
Polster- und Dekorationsnäherin	2 Jahre	Reichswirtschaftsminister vom 31. 10. 1942 — III BL 42798 42 —
Automatendreher	2 Jahre	
Revolverdreher	2 Jahre	
Fräser	2 Jahre	Reichswirtschaftsminister vom 12. 7. 1943
Hobler	2 Jahre	— III BL 4190 43 —
Bohrer	2 Jahre	
Gasschweißer	1 $\frac{1}{2}$ Jahre	
Nieter	1 $\frac{1}{2}$ Jahre	
Gewerbegehilfin im Färber- und Chemischreinigerhandwerk	2 Jahre	Verwaltung für Wirtschaft vom 22. 3. 1949 — II 2 — 3540 48 — 264.511 —
Pelznäherin	2 Jahre	Bundeswirtschaftsminister vom 19. 9. 1950 — II 6 g — 11748 50 —
Schirmnäherin	2 Jahre	Bundeswirtschaftsminister vom 30. 3. 1954 — II B 1 — 731 54 —
Mützennäherin	1 $\frac{1}{2}$ Jahre	Bundeswirtschaftsminister vom 14. 10. 1954 — II A 4 — 3329 54 —
Büglerin im Färber- und Chemischreinigerhandwerk	1 Jahr	Bundeswirtschaftsminister vom 11. 7. 1955 — II B 1 — 1707 55 —

Bei den Berufsbildern der Pelznäherin und der Mützennäherin handelt es sich um die für die Industrie anerkannten Berufsbilder. Die Ausbildung von Anlernlingen in diesen Berufen wurde bisher im Handwerk nach den genannten Berufsbildern vorgenommen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat, wie er durch Schreiben v. 12. 10. 1960 — II A 1 — 3347 60 — mitgeteilt hat, keine Bedenken, wenn auch in Zukunft insoweit die betriebliche Ausbildung auf der Grundlage der für die Industrie anerkannten Berufsbilder erfolgt.

Ich bitte um Unterrichtung der Kreishandwerkerschaften und Innungen.

An die Handwerkskammern:

nachrichtlich:

die Regierungspräsidenten,  
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1961 S. 182.

7831

**Bekämpfung der Salmonellose (Enteritisinfektion) in Rinderbeständen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 1. 1961 — II Vet. 2214 Tgb. Nr. 943 60

In dem RdErl. v. 7. 4. 1953 — (MBl. NW. S. 579 SMBL NW. 7831) — waren die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen worden, die Tötung aller Rinder anzuordnen, die als Dauerausscheider von Salmonellen ermittelt werden.

Nach der maßgebenden Rechtsauffassung muß die Tötungsanordnung in diesen Fällen auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes der obersten Landesbehörde oder den Regierungspräsidenten vorbehalten bleiben.

Abs. 2 Satz 4 und 5 des RdErl. v. 7. 4. 1953 erhalten daher folgende Fassung:

Ich ersuche die beamteten Tierärzte, den Regierungspräsidenten unverzüglich alle Fälle zu berichten, in denen Rinder als Dauerausscheider festgestellt worden sind. Wird die Tötung verfügt, so ist für diese Tiere nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 des Viehseuchengesetzes i. Verb. mit dem § 9 des Preuß. Ausführungsgesetzes v. 25. Juli 1911 zum Viehseuchengesetz eine Entschädigung in voller Höhe des geschätzten Wertes aus der Staatskasse zu zahlen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
— Kreisveterinärämter —

— MBl. NW. 1961 S. 182.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. 6. 1960; hier: Witwen- und Waisenbeihilfe (§ 48 BVG) im Wege des Härteausgleichs**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 1. 1961 — II B 2 — 4227 (1.61)

1. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 48 BVG kann Witwen- und Waisenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs gewährt werden, wenn der Beschädigte, der die Rente eines Erwerbsunfähigen oder eine Pflegezulage bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 bezogen hat, in der Zeit zwischen dem Zusammenbruch und der Wiederaufnahme der Zahlung von Versorgungsbezügen gestorben ist.

Mit RdSchr. v. 1. 8. 1958 — V a 2 — 5226 — 3738/58 (BVBl. 1958 S. 106 Nr. 56) hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemein seine Zustimmung zur Gewährung einer Witwen- und Waisenbeihilfe im Wege des Härteausgleichs auch für die Fälle erteilt, in denen der Beschädigte, der bis zum Zusammenbruch die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bezogen hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesversorgungsgesetzes gestorben ist. Der Härteausgleich kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn auf Grund der vorhandenen Unterlagen und insbesondere nach Art der anerkannten Schädigungsfolgen wahrscheinlich ist, daß dem Beschädigten die Rente eines Erwerbsunfähigen oder Pflegezulage bis zu seinem Tode zu gewähren gewesen wäre, wenn er im Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes oder der vorher gültig gewesenen landesrechtlichen Bestimmungen gewohnt hätte.

2. Vom Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. 6. 1960) an kann Witwen und Waisen von Beschädigten, die bis zum Tode Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. bezogen haben und nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben sind, eine Witwen- und Waisenbeihilfe gewährt werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BVG).

Ich habe keine Bedenken, die VV Nr. 3 zu § 48 BVG sinngemäß auch auf die Fälle des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG anzuwenden. Daher ist entsprechend meinen Ausführungen zu Nr. 1 dieses Erlasses zu verfahren. Es ist also zu prüfen, ob nach Art der anerkannten Schädigungsfolgen wahrscheinlich ist, daß dem Beschädigten die Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. bis zu seinem Tode zu gewähren gewesen wäre, wenn er im Gelungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes oder der vorher gültig gewesenen landesrechtlichen Bestimmungen gewohnt hätte. Der Gewährung eines Härteausgleichs in diesen Fällen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit RdSchr. v. 16. 12. 1960 — V a 2 — 5226 — 6206/60 — allgemein zugestimmt.

3. Über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs entscheiden die Versorgungämter (§ 2 VfG).

An die Landesversorgungämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 182.

## II.

### Innenminister

#### Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor K. H. Rüth zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsrat z.A. M. Seichter zum Regierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor A. Classen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor G. Thiele zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Strich, Bezirksregierung Düsseldorf, zum Innenministerium; Regierungsrat Chr. Schmidt-Brukken, Bezirksregierung Düsseldorf, zum Bundesminister der Finanzen; Regierungsrat H. Viehues, Polizeiamt Siegen, zur Bezirksregierung Detmold; Regierungsrat A. Wättler, Bezirksregierung Düsseldorf, zum Polizeiamt Siegen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialdirigent F. Tejessy, Innenministerium; Regierungsrat H. H. Walter, Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 183.

### Arbeits- und Sozialminister

#### 13. Bekanntmachung

#### über die Zulassung von Schankanlageteilen

gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1961 — III B 4 — 8621.2 Tgb.Nr. 103/60

Im BAnz. Nr. 228 v. 25. 11. 1960 S. 1 ist nachstehende Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft über die Zulassung von Schankanlageteilen enthalten:

### Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren.

Vom 19. November 1960.

Das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt a. M. als von mir beauftragte Prüfstelle für Schankanlagen hat mit meiner Ermächtigung auf Grund des § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 676) folgende Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen:

Antragsteller	Gegenstand	Datum	Zulassungszeichen
Schneider & Seebom, Metallwarenfabrik, Hamburg 1, Spaldingstr. 156—162	Dreiwegehahn	14. 7. 60	SK 33.15
Theilen & Rodenkirchen, Kölner Metallgießerei und Armaturenfabrik, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29	Bierzapfhahn Nr. 1488 B mit angebautem Potentiometer	19. 7. 60	SK 16.49
Kurt Eller, Apparate und Armaturen für den Schankanlagenbau, Wetzlar-Lahn, Germanenweg 6	Sicherheitsventil MS 2	18. 8. 60	SK 44.03
Glasofix-Gesellschaft m. b. H., Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Braunschweig, Kuhstraße 26/27	Reinigungsmittel „Leitulyd“	14. 9. 60	SK 76.01

Bonn, den 19. November 1960.  
II C 3 — 8553/60

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Hirsch

Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

— MBl. NW. 1961 S. 183.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 2 v. 12. 1. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
4. 1. 1961	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . . . .	1112	5

— MBl. NW. 1961 S. 184.

**Nr. 3 v. 19. 1. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
13. 1. 1961	Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalwahlordnung . . . . .	1112	41

— MBl. NW. 1961 S. 184.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.